

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCB-Systems GmbH (im Folgenden PCB genannt)

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die vorliegenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen PCB und seinen Vertragspartnern. Sie gelten jedoch nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten, sofern sie nicht bereits bei Vertragsschluss Bestandteil des Vertrages werden, mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.
Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass PCB in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PCB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PCB auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Nur für werkvertragliche Leistungen von PCB im Rahmen der Hardwareentwicklung (Erstellung von Schaltplänen und Layouts) gilt zusätzlich § 8 dieser AGB.
§ 7 dieser ABG gilt für werkvertragliche Leistungen von PCB, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PCB maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber PCB abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von PCB sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn PCB dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen hat, an denen PCB sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PCB berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei PCB anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden.

(4) Die Mitarbeiter von PCB sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinaus gehen.

§ 3 Preise

(1) Es ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten oder aufgrund von Tarifabschlüssen erhöht, so gilt der höhere Preis. Diese wird PCB dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich in EURO und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Bad Aibling, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackung und Transport werden zusätzlich berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner von PCB.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von PCB in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur informativ, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung durch PCB vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) PCB kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommt.

(4) PCB haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen, behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PCB nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse PCB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PCB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung gegenüber PCB vom Vertrag zurücktreten.

(5) Gerät PCB mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird PCB eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PCB auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(6) PCB ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Vertragspartner erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich. Gerät PCB in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5,0 % des Warenwerts der verspätet gelieferten Ware. PCB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PCB noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim

Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, von dem an PCB versandbereit ist und dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

(2) Die Sendung wird von PCB nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Vertragspartners von PCB bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Fertigungsbedingte Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar. In allen Fällen von Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) unberührt. Bei Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen übernimmt PCB für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen) jedoch keine Haftung.

(2) Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages oder Werklieferungsvertrages zwischen PCB und einem Vertragspartner setzen die Mängelansprüche des Vertragspartners voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist PCB hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PCB für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann PCB zunächst wählen, ob PCB Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von PCB, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) PCB ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Preis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bzw. der Vergütung zurückzubehalten.

(5) Der Vertragspartner hat PCB die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner der PCB die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt PCB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners von PCB als unberechtigt heraus, kann PCB die hieraus entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner der PCB zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Bei Werkleistungen von PCB im Rahmen der Hardwareentwicklung (Erstellung von Schaltplänen und Layouts) steht dem Vertragspartner den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auch ein Selbstvornahmerecht zu.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Vertragspartners, kann der Vertragspartner unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) aus dem Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PCB das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat PCB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die PCB gehörenden Waren erfolgen.

(3) Der Vertragspartner verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unentgeltlich für PCB.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist PCB berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PCB ist vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner von PCB den fälligen Preis nicht, darf PCB diese Rechte nur geltend machen, wenn PCB dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Vertragspartner von PCB ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Waren von PCB entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PCB als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PCB Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner von PCB schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von PCB gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PCB ab. PCB nimmt die Abtretung an. Die in § 7 Absatz 2 genannten Pflichten des Vertragspartners von PCB gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
3. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Vertragspartner neben PCB ermächtigt. PCB verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner von PCB seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann PCB verlangen, dass der Vertragspartner der PCB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der PCB um mehr als 10 %, wird PCB auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten in entsprechender Höhe nach der Wahl von PCB freigeben, sofern dies in diesem Maß möglich ist.

§ 8 Zusätzliche besondere Vereinbarungen für die Werkleistungen der Firma PCB-Systems GmbH im Rahmen der Hardwareentwicklung (Erstellung von Schaltplänen und Layouts)

(1) PCB entwickelt auf der Basis der Vorgaben des Auftraggebers einen Schaltplan und/oder das Layout. Der Auftraggeber legt zu diesem Zweck ein so umfassend und genau wie möglich gestaltetes Pflichtenheft vor, aus dem sich die Anforderungen an den Schaltplan/das Layout ergeben.

(2) Im Falle der unzureichenden Erbringung des Pflichtenhefts wird PCB den Auftraggeber auffordern,

ihr die erforderlichen Angaben bis zu einem bestimmten Termin zu machen, die erforderlich sind, um die Erstellung des Schaltplans und/oder Layouts vorzunehmen.

Gleichzeitig wird PCB anbieten, falls der Auftraggeber diese Informationen nicht liefert, bzw. nicht innerhalb der Frist liefert, ihm im erforderlichen Umfang bei der Gewinnung dieser Information zu unterstützen, wobei es erlaubt sein wird, dass PCB gleichzeitig darauf hinweist, dass dann, wenn diese Arbeit mehr als eine Art Mitschrift der Vorgaben des Auftraggebers ist, eine zusätzliche Vergütung geltend gemacht werden kann und dies als Zusatzauftrag insoweit behandelt werden kann.

Andernfalls wird PCB die Ausführung soweit betreiben wie dies möglich ist und dort, wo Wahlmöglichkeiten bestehen, einen mittleren Ausführungsstandard wählen.

(3) Der Auftraggeber erhält den erstellten Schaltplan/das erstellte Layout per Datenübermittlung zunächst zur Kontrolle. PCB übersendet gleichzeitig ein Freigabeprotokoll.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 12 Tagen nach Prüfung der Leistung eine Freigabe durch Rückübersendung des unterzeichneten Freigabeprotokolls zu erklären. Wegen unwesentlicher Fehler kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Fehler sind dann unwesentlich, wenn sie die vertraglich vereinbarte Funktionalität nicht einschränken.

(5) Sollte der Auftraggeber bei Prüfung der Leistung wesentliche Fehler feststellen oder Bedenken bezüglich der Verwendbarkeit haben, hat er dies PCB anstelle der Freigabeerklärung schriftlich mitzuteilen. PCB hat das Recht innerhalb einer angemessenen Frist die Leistung nachzubessern und Fehler zu beheben und wird die Leistung unverzüglich erneut zur Freigabe bereitstellen. Bei erfolgreicher Beseitigung der mitgeteilten Fehler ist das Freigabeprotokoll innerhalb von 12 Tagen unterzeichnet an PCB zuzuleiten. Erklärt der Auftraggeber jeweils nicht fristgerecht die Abnahme, kann PCB eine angemessene Frist zur Abgabe der Freigabeerklärung setzen. Der Schaltplan und/oder das Layout gilt mit Ablauf der Frist als freigegeben, wenn der Auftraggeber weder die Freigabe schriftlich erklärt, noch PCB gegenüber schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird PCB den Auftraggeber bei Fristsetzung hinweisen.

(6) Auf die Freigabeerklärung hin erhält der Auftraggeber das erstellte Werk auf einem Datenspeicher mit entsprechendem Lieferschein. Bis zur Übergabe der Leistung und Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich PCB alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

(7) PCB leistet Gewähr für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit des gelieferten Layouts/Schaltplans zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch (Pflichtenheft) aufheben oder mindern. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch zur Schadensminderung zunächst nur 1 Muster bzw. 1 Prototypen (maximal 3 Exemplare) herzustellen und auf die Tauglichkeit hin zu überprüfen und Mängel, die auf der Leistung von PCB beruhen, unverzüglich PCB anzuzeigen.

(8) Geheimhaltungsvereinbarung

Die Parteien stimmen darüber ein, dass PCB für den Auftraggeber einen Schaltplan und/oder das Layout herstellt. Um die betrieblichen Notwendigkeiten und den Umfang des Auftraggebers zu ermittelnden Auftrag zu erkunden, werden zunächst Informationen über bei PCB schon vorhandene Schaltpläne/Layouts und die Betriebsstrukturen vom Auftraggeber ausgetauscht. In diesem Zusammenhang werden wesentliche Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Vertragsparteien offenbart.

Beide Parteien verpflichten sich, die Informationen, die sie wegen der beabsichtigten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung des Schaltplans/Layouts von der Gegenseite erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Prüfung des notwendigen Umfangs und der Kosten eines Schaltplan/Layout-Herstellungsvertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, die Information ganz oder teilweise zu anderen als dem soeben genannten Zweck zu nutzen oder diese Dritten zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein oder die öffentlich bekannt sind.

Beide Parteien verpflichten sich für jeden Fall schuldhaften Verstoßes gegen eine der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte nach den dann aktuellen Preisen für den Schaltplan bzw. des Layouts PCB zu diesem Zeitpunkt hätte zahlen müssen.

(9) Schutz geistigen Eigentums (Patent, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrecht etc.)

Dem Auftraggeber werden die Rechte am geistigen Eigentum hinsichtlich des Schaltplans und/oder des Layouts nur insoweit übertragen, als es für die Herstellung des Endprodukts, für das der Schaltplan bzw. das Layout konzipiert ist und den Weiterverkauf dieses Endproduktes zwingend erforderlich ist.

Im Übrigen stehen sämtliche Rechte am geistigen Eigentum bezüglich des Schaltplans bzw. des Layouts ausschließlich der PCB zu. Für jeden Fall der Verletzung dieser Rechte (zum Beispiel durch Veräußerung des Schaltplans bzw. des Layouts an Dritte) schuldet der Auftraggeber PCB eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte nach den dann aktuellen Preisen für den Schaltplan bzw. des Layouts PCB zu diesem Zeitpunkt hätte zahlen müssen.

§ 9 Schutzrechte

(1) PCB steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird PCB nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt PCB dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner innerhalb der in § 12 II bestimmten Frist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis/den Werklohn angemessen zu mindern.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch (PCB gelieferte) Produkte anderer Hersteller wird PCB nach seiner Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen PCB bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(4) Die vorstehend genannten Verpflichtungen nach § 9 (1) bis (3) bestehen nur, soweit der Vertragspartner PCB über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und PCB alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(5) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von PCB nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von PCB gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(6) Wird PCB von einem Dritten wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Anspruch genommen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat der Vertragspartner PCB von jeglichen Ansprüchen des Dritten im Innenverhältnis freizustellen. Gelingt es dem Vertragspartner innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, die von ihm zu vertretende Schutzrechtsverletzung zu beseitigen (beispielsweise durch Abänderung seiner Vorgaben im Pflichtenheft, Erzielung einer einvernehmlichen Regelung mit dem Dritten etc.) ist PCB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(7) Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 11 dieser AGB.

§ 10 Zahlung

(1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den angebotenen Preisen von PCB nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Kaufpreis bzw. der Werklohn ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PCB behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von PCB auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PCB anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) PCB ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PCB durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PCB bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haftet PCB - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PCB nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von PCB jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit PCB einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners von PCB nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

(1) Die Ansprüche von PCB auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

(2) Abweichend von § 438 I Nr. 3 und § 634 a I Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(3) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Vertragspartners von PCB und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners von PCB, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners der PCB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen PCB und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von PCB.

(3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von PCB zuständige Gericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.